

Beendigung der Altersdiskriminierung bei der Wahl von Schöffen

5 Der Bundesparteitag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Altersdiskriminierung bei der Wahl von Schöffen beendet wird.

Dazu ist § 33 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wie folgt zu ändern:

10 § 33 Ziffer 2: „Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollenden würden“ wird ersatzlos gestrichen. Weiterhin wird in § 33 Ziffer 1 GVG das 25. Lebensjahr durch das 18. Lebensjahr ersetzt.